S 14 KR 237/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 237/20
Datum	17.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Kranken â□□ und Pflegeversicherung aus auf freiwilligen BeitrÃ¤gen beruhenden Leistungen nach dem schweizerischen Bundesgesetz Ã¼ber die Alters â□□ und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Schweizerischen Ausgleichskasse (AHV-Rente).

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger ist bei den Beklagten als Altersrentner pflichtig gesetzlich krankenâ□□ bzw. pflegeversichert.

Der KlÃ¤ger ist StaatsangehÃ¶riger der Schweiz. In der Schweiz unterlag er zu keiner Zeit einer Pflicht zur Einzahlung in eine Rentenversicherung. Er war wÃ¤hrend seines gesamten Erwerbslebens in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Aufgrund einer ihm nach dem AHV in der damaligen Fassung eingerÃ¤umten MÃ¶glichkeit als in einem Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union (Deutschland) lebenden Schweizer zu einem freiwilligen

Beitritt leistete der KlÃ¤ger in der Zeit zwischen Juli 1970 bis zu seiner "RÃ¼cktrittserklÃ¤rung" zum Dezember 1977 BeitrÃ¤ge zu der sog. ersten SÃ¤ule des schweizerischen Rentensystems. Seit Erreichen des ordentlichen Rentenalters von 65 Jahren bezieht er darauf beruhend eine Altersrente nach dem AHV von der Schweizerischen Ausgleichskasse.

Auf Aufforderung der Beklagten Ã¼bersandte der KlÃ¤ger im April 2019 erstmals einen Bescheid der Schweizerischen Ausgleichskasse (vom 02.11.2005). Nach Einholung einer Auskunft der Schweizerischen Ausgleichskasse und AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers setzte die Beklagte zu 1), auch fÃ¼r die Beklagte zu 2) â mit Bescheid vom 03.07.2019 rÃ¼ckwirkend innerhalb vierjÃ¤hriger VerjÃ¤hrungsfrist ab Dezember 2014 und zukunftsgerichtet BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenâ und Pflegeversicherung gegen den KlÃ¤ger fest.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger durch seine BevollmÃ¤chtigte am 31.07.2019 Widerspruch ein. Die Einnahmen von der Schweizerischen Ausgleichskasse seien gerade nicht einer deutschen gesetzlichen Rente vergleichbar und daher nicht beitragspflichtig. Eine Rente solle ausgefallenes Arbeitseinkommen ersetzen und werde deshalb auch aus BeitrÃ¤gen des Arbeitgebers finanziert. AuÃerdem sei ein RÃ¼cktritt bzw. eine KÃ¼ndigung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland nicht ohne weiteres mÃ¶glich. Die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft zeige deutlich, dass es sich um eine einer Lebensversicherung vergleichbare Kapitalanlage handele.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2020 wiesen die Beklagten den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die auslÃ¤ndische Rente des KlÃ¤gers werde von der Schweizerischen Ausgleichskasse gezahlt. Diese sei mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar. Auf die individuellen Vertragsbedingungen kÃ¶nne daher nicht abgestellt werden. Allein entscheidendes Kriterium sei von welcher Institution die Rente gezahlt werde.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger durch seine BevollmÃ¤chtigte am 14.07.2020 Klage erhoben.

Zur BegrÃ¼ndung wird auf den Vortrag im Widerspruchsverfahren Bezug genommen. Der KlÃ¤ger stelle gar nicht in Abrede, dass grundsÃ¤tzlich die Zahlungen der Schweizerischen Ausgleichskasse einer Rente gleichstÃ¼nden. Allerdings liege die weitere Voraussetzung fÃ¼r die Beitragspflichtigkeit gemÃ¤Ã einer Entscheidung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg aus dem Juni 2019 (L4 KR 1156/18) nicht vor, dass die Rente zum Teil aus beitragspflichtigen Einnahmen des KlÃ¤gers in der Schweiz finanziert worden sei.

Die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 03.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2020 aufzuheben.

Der Vertreter der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Umstand, dass die Beitragszahlungen freiwillig erfolgt seien, sei unerheblich.

Auch in der deutschen Rentenversicherung sei eine freiwillige Mitgliedschaft mit einer privaten Finanzierung mÃ¶glich.

Die Kammer hat eine Auskunft der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 12.10.2020 eingeholt. Der KlÃ¤ger hat die ihm vorliegenden Unterlagen zu seiner AHV-Rente vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach â□□ und StreitverhÃ¤ltnisses wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

A. Obwohl der KlÃ¤ger bei Erhebung der Klage als Beklagte nur die zu 1) beklagte Krankenkasse benannt hat, hat sich die Klage sich von vornherein nicht nur gegen diese, sondern auch gegen die zu 2) beklagte Pflegekasse (vergleiche Â§ 46 Abs. 1, Abs. 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch â□□ Soziale Pflegeversicherung) gerichtet, weshalb eine Berichtigung des Rubrums auf Beklagtenseite von Amts wegen vorzunehmen war und keiner KlageÃ¤nderung im Sinne des Â§ 99 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedurfte (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28. Juni 2019 â□□ L 4 KR 1556/18 â□□, Rn. 28, juris m.w.N.). Denn es unterlag keinen Zweifeln, dass der KlÃ¤ger sich gegen den angefochtenen Beitragsbescheid auch insoweit wenden wollte, wie mit diesem BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung festgesetzt werden.

B. Die ZustÃ¤ndigkeit der Kammer fÃ¼r die Klage gegen die Betragsfestsetzungen sowohl der Beklagten zu 1) als auch der Beklagten zu 2) folgt aus dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan der Sozialgerichts Aachen durch Beschluss des PrÃ¤sidiums vom 17.12.2019, nach dessen Teil I Ziff. 2. Abs. 3 die fÃ¼r die Beitragsstreitigkeit der Krankenversicherung zustÃ¤ndige Kammer auch fÃ¼r eine mit demselben Eingang anhÃ¤ngig gemachte Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung zustÃ¤ndig ist, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

C. Die Klage ist als Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Var. 1, S. 2 Alt. 1 SGG) statthaft und zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 03.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2020 ist rechtmÃ¤Ã□ig. Der KlÃ¤ger wird durch die angefochtene Festsetzung der BeitrÃ¤ge aus den Zahlungen der Schweizerischen Ausgleichskasse nicht in seinen Rechten verletzt.

1. Der Bescheid war formell rechtmÃ¤Ã□ig.

a) Die Beklagte zu 1) war insbesondere sachlich zustÃ¤ndig und berechtigt BeitrÃ¤ge (zur sozialen Pflegeversicherung) auch fÃ¼r die Beklagte zu 2) festzusetzen. Nach Â§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI kÃ¶nnen Krankenkassen und Pflegekassen fÃ¼r Mitglieder, die â□□ wie vorliegend â□□ ihre BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung selbst zu zahlen haben, die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung und

zur sozialen Pflegeversicherung in einem gemeinsamen Beitragsbescheid festsetzen. Hierbei ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass der Bescheid Ã¼ber den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung im Namen der Pflegekasse ergeht (Â§ 46 Abs. 2 Satz 5 SGB XI). Den erforderlichen Hinweis auf den gemeinsamen Bescheid hat die Beklagte zu 1) in dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 03.07.2019 gegeben.

b) Auch die erforderliche AnhÃ¶rung (Â§ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz [SGB X]) ist zuvor durchgefÃ¼hrt worden.

2. Der angefochtene Bescheid ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig.

a) Nach Â§ 220 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) und Â§ 54 Abs. 1 SGB XI werden die Mittel der Kranken- und Pflegeversicherung unter anderem durch BeitrÃ¤ge aufgebracht. Die BeitrÃ¤ge werden nach Â§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB V und Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGB XI nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. Da der KlÃ¤ger in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versicherungspflichtig ist (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V), richtet sich die Erhebung der BeitrÃ¤ge nach Â§ 237 SGB V. Nach Satz 1 dieser Vorschrift werden bei versicherungspflichtigen Rentnern der Beitragsbemessung der Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt. Erfasst sind auch auslÃ¤ndische Renten und VersorgungsbezÃ¼ge (Â§ 237 S. 4, in Verbindung mit Â§ 228 Abs. 1 Satz 2 und Â§ 229 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Die beitragspflichtigen Einnahmen sind bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berÃ¼cksichtigen. Einnahmen, die diesen Betrag Ã¼bersteigen, bleiben grundsÃ¤tzlich auÃer Ansatz (Â§ 223 Abs. 3 SGB V). Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten nach Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI die zuvor genannten Vorschriften des SGB V fÃ¼r die Beitragsbemessung. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die BeitrÃ¤ge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat (Â§ 252 Abs. 1 Satz 1 SGB V). BeitrÃ¤ge aus auslÃ¤ndischen Renten und aus VersorgungsbezÃ¼gen trÃ¤gt der versicherungspflichtige Rentner allein (Â§Â§ 249a S. 3, 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, Â§ 59 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. SGB XI).

Nach Â§ 228 Abs. 1 SGB V gelten als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung Renten der allgemeinen Rentenversicherung sowie Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung einschlieÃlich der SteigerungsbetrÃ¤ge aus BeitrÃ¤gen der HÃ¶herversicherung (S. 1). Satz 1 gilt auch, wenn vergleichbare Renten aus dem Ausland bezogen werden (Satz 2; eingefÃ¼gt durch Art. 4 Nr. 7 Buchst. a) des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ãnderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 mit Wirkung zum 1. Juli 2011 [Art 13 Abs. 3 Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ãnderung anderer Gesetze]). Nach Â§ 229 Satz 1 Nr. 5 SGB V gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen (VersorgungsbezÃ¼ge), soweit sie wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, Renten der betrieblichen

Altersversorgung einschlieÃlich der Zusatzversorgung im Ã¶ffentlichen Dienst und der hÃ¼ttenknappschaftlichen Zusatzversorgung. Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder Ã¼berstaatlichen Einrichtung bezogen werden (Â§ 229 S. 2 SGB V).

Die Einordnung einer aus dem Ausland gezahlten Leistung als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist in zweierlei Hinsicht erforderlich. ZunÃ¤chst in Abgrenzung zu den VersorgungsbezÃ¼gen, weil unterschiedliche BeitragssÃ¤tze Anwendung finden. Ist die gezahlte Leistung als Versorgungsbezug einzustufen, gilt nach Â§ 248 S. 1 SGB V der allgemeine Beitragssatz, bis 31. Dezember 2014 15,5 v.H. (Â§ 241 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 17 Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung [GKV-FinG] vom 22. Dezember 2010, BGBl. I, S. 2309), seit 1. Januar 2015 14,6 v.H. (Â§ 241 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 17 Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der QualitÃ¤t in der gesetzlichen Krankenversicherung [GKV-FQWG] vom 21. Juli 2014, BGBl. I, S. 1133), abgesehen von der hier nicht vorliegenden Ausnahmen nach Â§ 248 Satz 2 SGB V. Ist die gezahlte Leistung als Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung einzustufen, galt nach Â§ 247 S. 2 SGB V (in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung, eingefÃ¼gt durch Art. 4 Nr. 9 Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ãnderung anderer Gesetze) die HÃ¤lfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzÃ¼glich 0,45 Beitragssatzpunkte. Ab 1. Januar 2015 galt der hÃ¤lftige allgemeine Beitragssatz ohne zusÃ¤tzliche Beitragssatzpunkte (geÃ¤ndert durch Art. 1 Nr. 21 Buchst. a GKV-FQWG). Seit 1. Januar 2019 gilt der hÃ¤lftige allgemeine Beitragssatz und der hÃ¤lftige kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz (geÃ¤ndert durch Art. 2 Nr. 3a Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung [GKV-VEG] vom 11. Dezember 2018, BGBl. I, S. 1133).

Nach dem bis 30. Juni 2011 geltenden Recht unterlagen aus dem Ausland gezahlte Leistungen nur der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung, wenn sie ein Versorgungsbezug im Sinne von Â§ 229 Satz 1 Nr. 5 SGB V waren. Dazu gehÃ¶rten Leistungen aus auslÃ¤ndischen Ã¶ffentlich-rechtlichen Rentensystemen nicht (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 10. Juni 1988 â 12 RK 39/87 â, BSGE 63, 231-236, SozR 2200 Â§ 180 Nr 41, zum inhaltsgleichen frÃ¼heren Â§ 180 Abs. 8 Reichsversicherungsordnung [RVO]). Mit der EinfÃ¼gung des Â§ 228 Satz 2 SGB V beseitigte der Gesetzgeber dies aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung inlÃ¤ndischer und auslÃ¤ndischer Rentenbezieher, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob die Rente aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat bezogen wird. Dies sieht der Gesetzgeber aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung und der Beitragsgerechtigkeit als angezeigt an (BT-Drs 17/4978 S. 20, BR-Drs 846/10 S. 30) und war im Hinblick auf Art. 5 VO EG Nr. 883/2004 erforderlich.

Renten- (und Versorgungs)bezÃ¼ge aus dem Ausland sind andererseits von der privaten Altersvorsorge abzugrenzen, die nicht beitragspflichtig ist. Sie liegt vor, wenn weder die Voraussetzungen fÃ¼r die Einordnung als Renten- noch als Versorgungsbezuges erfÃ¼llt sind.

b) Die dem KlÃ¤ger von der Schweizerischen Ausgleichskasse gezahlte Leistung, die als Altersrente bezeichnet ist und die auf den Regelungen des Bundesgesetzes Ã¼ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20.12.1946 (AHVG), in Kraft getreten am 01.01.1979 (Bundesblatt der Schweiz 1976 III 1) i.d.a.F. vom 01.01.2002, beruht (sogenannte Erste SÃ¤ule der schweizerischen Altersversorgung), ist eine der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Rente aus dem Ausland gemÃ¤Ã Â§ 228 Satz 2 SGB V (vgl. BSG, Urteil vom 30. November 2016 â B 12 KR 22/14 R â, SozR 4-2500 Â§ 228 Nr 1, Rn. 41 gemeinsam mit sog. Zweiten SÃ¤ule â BVG-CH-Altersrente; vgl. Peters in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 228 SGB V (Stand: 15.06.2020), Rn. 31).

(1) Die Vergleichbarkeit wird im Gesetz nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des BSG ist im Wege der rechtsvergleichenden Qualifizierung zu ermitteln, ob es sich bei der auslÃ¤ndischen Leistung um eine Sozialleistung Ã¶ffentlich-rechtlicher Art handelt und von Ãhnlichkeit bzw. Vergleichbarkeit der auslÃ¤ndischen und der inlÃ¤ndischen Sozialleistung auszugehen ist. Vergleichbarkeit ist dann anzunehmen, wenn die auslÃ¤ndische Leistung in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inlÃ¤ndischen Leistung entspricht, d.h. nach Motivation und Funktion gleichwertig ist. MaÃgeblicher Gesichtspunkt sind die Essentialia der nationalen Norm, also deren Funktion und Struktur nach nationalem VerstÃ¤ndnis (BSG, Urteil vom 30. November 2016 â B 12 KR 22/14 R â, SozR 4-2500 Â§ 228 Nr 1, Rn. 33 f.; BSG, Urteil vom 30. November 2016 â B 12 KR 3/15 R â, Rn. 46-48, juris â Die AusfÃ¼hrung des BSG (Rn. 36- 43) zur institutionellen Abgrenzung beziehen sich auf eine Zeit vor dem 30.06.2011, in der es eine einschlÃ¤gige Norm des deutschen Sozialrechtes, die eine tatbestandliche Gleichstellung aus dem Ausland bezogener Renten mit inlÃ¤ndischen Renten anordnete, nicht existierte. FÃ¼r diese Zeit konnte nur das Ã¼ber â und zwischenstaatlichen Recht maÃgeblich sein â hinsichtlich der Abgrenzung von Renten und VersorgungsbezÃ¼gen (Rn. 36) â dies lassen die "GrundsÃ¤tzlichen Hinweise Versicherung â, beitrags â und melderechtliche Regelungen fÃ¼r VersorgungsbezÃ¼ge, Arbeitseinkommen und gesetzlichen Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV Spitzenverbandes vom 10.07.2018 C.1.1.2 und die darauf beruhende Auffassung der Beklagten unberÃ¼cksichtigt; ebenso: Peters, in: KassKomm 110. EL Juli 2020, SGB V Â§ 228 Rn. 11).

Vergleichbarkeit mit einer deutschen Altersrente kommt hiernach insbesondere in Betracht, wenn die auslÃ¤ndische Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknÃ¼pft und wenn sie Lohn-/Entgeltersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption darstellt (zum Ganzen: BSG, Urteil vom 30. November 2016 â B 12 KR 22/14 R â, SozR 4-2500 Â§ 228 Nr 1, Rn. 31-39.; BSG, Urteil vom 21. Juli 2009 â B 7/7a AL 36/07 R â, Rn. 13, juris; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2008 â B 11 AL 32/07 R â, BSGE 102, 211-218, SozR 4-4300 Â§ 142 Nr 4, Rn. 12; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28. Juni 2019 â L 4 KR 1556/18 â, Rn. 36, juris; Vossen, in: Krauskopf/Vossen, 107. EL Juli 2020, SGB V Â§ 228 Rn. 12).

Der fÃ¼r das Beitragsrecht zustÃ¤ndige 12. Senat des BSG folgt damit im Rahmen

der Beurteilung der Vergleichbarkeit im Rahmen des Â§ 228 Abs. 1 S. 2 SGB V ausdrÃ¼cklich der Rechtsprechung der fÃ¼r das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht zustÃ¤ndigen Senate des BSG zu den Kriterien fÃ¼r die Vergleichbarkeit auslÃ¤ndischer Sozial- bzw. Rentenleistungen mit deutschen Rentenleistungen (BSG, Urteil vom 30. November 2016 â□□ B 12 KR 22/14 R â□□, SozR 4-2500 Â§ 228 Nr 1, Rn. 31, 35, 39) bzw. der Rechtsprechung zu Â§ 18a Abs. 3 S. 1 Hbs. 2 SGB IV in seiner bis zum Jahr 2020 gÃ¼ltigen Fassung (heute Â§ 18a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3, Abs. 3 Nr. 2 SGB IV), nach dem u.a. Altersrenten als Erwerbsersatzeinkommen vergleichbare auslÃ¤ndische Einkommen bei Renten wegen Todes zu berÃ¼cksichtigen sind (vgl. BSG, Urteil vom 30. November 2016 â□□ B 12 KR 22/14 R â□□, SozR 4-2500 Â§ 228 Nr 1, Rn. 39 unter Zitat u. a. von BSG, Urteil vom 06. Februar 1991 â□□ 13/5 RJ 16/89 â□□, SozR 3-2400 Â§ 18a Nr 1).

(2) Die vom KlÃ¤ger bezogene AHV-Altersrente ist im Sinne dieser Rechtsprechung, der sich die Kammer anschlieÃ□t, insbesondere an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze geknÃ¼pft und stellt einen Lohnersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption dar.

(a) WÃ¤hrend in der jÃ¼ngeren Rechtsprechung des BSG, insbesondere zur Altersrente nach dem schweizerischen Bundesgesetz Ã¼ber die berufliche Alters â□□, Hinterlassenen â□□ und Invalidenvorsorge (BVG-CH) (BSG, Urteil vom 30. November 2016 â□□ B 12 KR 22/14 R â□□, SozR 4-2500 Â§ 228 Nr 1), die Abgrenzung der entsprechenden Leistung als Rente zu einem Versorgungsbezug im Mittelpunkt stand, wird Ã¼ber die in Bezug genommene zurÃ¼ckliegende Rechtsprechung deutlich, dass die Abgrenzung der Einordnung als einer Rente vergleichbaren Leistung aus dem Ausland zu einer privaten Altersvorsorge eine generell â□□ abstrakte "Systemabgrenzung" zugrunde zu legen ist, wÃ¤hrend der individuelle Zugang und die individuelle Ausgestaltung des RechtsverhÃ¤ltnisses zu/im entsprechenden System der Altersvorsorge nicht von Bedeutung sind (in diesem Sinne deutlich: Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17. Juli 2018 â□□ L 11 KR 4549/17, BeckRS 2018, BECKRS Jahr 016054).

Im Zusammenhang mit der Lohnersatzfunktion hat das BSG so bereits mit Urteil vom 06.02.1991 (BSG, Urteil vom 06. Februar 1991 â□□ 13/5 RJ 16/89 â□□, SozR 3-2400 Â§ 18a Nr 1, Rn. 21) (zu18a Abs. 3 S. 1 Hbs. 2 SGB IV a. F. auf das es in seiner jÃ¼ngsten Rechtsprechung zur Feststellung der Vergleichbarkeit auch einer Leistung der sog. zweiten SÃ¤ule des schweizerischen Altersversorgung nach dem schweizerischen Bundesgesetz Ã¼ber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG-CH) Bezug nimmt (BSG, Urteil vom 30. November 2016 â□□ B 12 KR 22/14 R â□□, SozR 4-2500 Â§ 228 Nr 1, Rn. 39), verdeutlicht, dass zunÃ¤chst im Rahmen einer generell-abstrakten Betrachtung danach zu fragen sei, ob die in Rede stehende Leistung eine solche aus "einem System gesetzlicher Rentenversicherung" darstelle. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu Â§ 15 Abs. 2 Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FRG) sei ein "auslÃ¤ndisches System der sozialen Sicherheit" dann als "gesetzliche Rentenversicherung" anzusehen, wenn es auf Ã¶ffentlich-rechtlicher PflichtzugehÃ¶rigkeit beruhe, wiederkehrende Leistungen fÃ¼r den Fall der vorzeitigen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit, des Alters und des Todes vorsehe und kein reines Zusatzvorsorgesystem darstelle. Diese

Grundvoraussetzung hat es explizit fÃ¼r die einfache schweizerische Rente, die auch vorliegend in Rede stehende AHV-Rente, bejaht (vgl. auch BSG, Urteil vom 29. Oktober 1997 â□□ 7 RAr 10/97 â□□, BSGE 81, 134-143, SozR 3-4100 Â§ 142 Nr 2, Rn. 20 f. zu Â§ 142 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz [AFG] (gÃ¼ltig bis Ende 1997): "rechtsvergleichende Qualifizierung von Funktion und Struktur der beiden Leistungsarten", "strukturelle und funktionelle Ã□hnlichkeit").

Das BSG hatte zu Â§ 15 Abs. 2 FRG â□□ nach den soeben aufgezeigten ZusammenhÃ¤nden in der Rechtsprechung des BSG bis in das heutige VerstÃ¤ndnis des Â§ 228 Abs. 1 S. 2 SGB V hineinwirkend â□□ dargelegt, angesichts der Vielgestaltigkeit der sozialen "Einrichtungen" im Ausland (vgl. wiederrum die Formulierung in BSG, Urteil vom 30. November 2016 â□□ B 12 KR 22/14 R â□□, SozR 4-2500 Â§ 228 Nr 1, Rn. 45: "Versorgungssysteme"; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2008 â□□ B 11 AL 32/07 R â□□, BSGE 102, 211-218, SozR 4-4300 Â§ 142 Nr 4, Rn. 12) erscheine es vertretbar, als Rentenversicherung bei einem nicht deutschen VersicherungstrÃ¤ger jedes soziale "Sicherungssystem" gelten zu lassen, das "im Wesentlichen" auf einer Ã¶ffentlich-rechtlich geregelten PflichtzugehÃ¶rigkeit (vgl. auch insoweit: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2008 â□□ B 11 AL 32/07 R â□□, BSGE 102, 211-218, SozR 4-4300 Â§ 142 Nr 4, Rn. 12) fÃ¼r einen bestimmten Personenkreis mit einem irgendwie gestalteten Beitragsaufkommen â□□ mit oder ohne ZuschÃ¼sse etwa des Staates oder der Arbeitgeber â□□ aufgebaut sei und das gesetzlich oder satzungsmÃ¤Ã□ig wiederkehrende Leistungen (Renten) fÃ¼r den Fall einer vorzeitigen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (InvaliditÃ¤t oder BerufsunfÃ¤higkeit), des Alters und des Todes vorsehe. Dagegen liege â□□ selbst wenn Leistungen aus gleichen oder Ã¤hnlichen AnlÃ¤ssen gewÃ¤hrt wÃ¼rden â□□ keine Rentenversicherung in diesem Sinne vor, wenn es sich um eine Kapitalversicherung, eine private Rentenversicherung, eine allgemeine FÃ¼rsorge fÃ¼r wirtschaftlich oder gesundheitlich in Not befindliche Menschen oder eine Versorgung handele, die als Ausgleich fÃ¼r eine Aufopferung zu Gunsten der Allgemeinheit (etwa fÃ¼r Soldaten) oder vom Arbeitgeber oder Dienstherrn auf Grund des Arbeits- oder DienstverhÃ¤ltnisses (etwa fÃ¼r Staatsbedienstete) gewÃ¤hrt werde (BSG, Urteil vom 15. Januar 1958 â□□ 1 RA 136/57 â□□, Rn. 11, juris).

(b) Diese in der RÃ¼ckverfolgung der Rechtsprechung des BSG erkennbare systembezogene Abgrenzung einer beitragspflichtigen Rentenzahlung zu einer beitragsfreien privaten Altersvorsorge Ã¼bersehen die beiden zentralen EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers, erstens stehe einer Vergleichbarkeit der ihm zuflieÃ□enden AHV-Rente mit Renten im Sinne des Â§ 228 Abs. 1 S. 1 SGB V entgegen, dass er der (Renten)versicherung freiwillig beigetreten sei und sie â□□ unter Wahrung erworbener AltersrentenansprÃ¼che â□□ willkÃ¼rlich wieder habe verlassen kÃ¶nnen (vgl. Art. 2 S. 1 AHVG in der bis zum Ende des Jahres 2000 gÃ¼ltigen Fassung; Stellungnahme der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 12.10.2020) zweitens, dass die BeitrÃ¤ge zur AHV-Rente ausschlieÃ□lich durch ihn und insofern ohne Arbeitgeberanteil aufgebracht worden seien (vgl. Art. 4 S. 1, Art. 5 S. 1, Art. 6 S. 1, Art. 12 S. 2 AHVG).

Zugleich korrespondieren die hÃ¶chstrichterlichen AusfÃ¼hrungen der Ansicht der

Beklagten, nach der eine Vergleichbarkeit anzunehmen ist, wenn die auslÃ¤ndische Zahlung von einem TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird und ihrem Charakter bzw. ihrer Zielstellung nach einer der in Â§ 33 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) genannten Rentenarten zugeordnet werden kann.

(c) Entsprechend adressiert auch Â§ 228 Abs. 1 S. 1 SGB V Ã¼ber die TrÃ¤ger der inlÃ¤ndischen gesetzlichen Rentenversicherung als Leistungen aus dem "System" der gesetzlichen Rentenversicherung alle Rentenarten des Â§ 33 SGB VI, also Renten wegen Alters, wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit sowie wegen Todes, Witwer- und Waisenrenten. Zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung i.S.d. Â§ 228 Abs. 1 Satz 1 SGB V gehÃ¶ren damit sowohl solche aus eigener Versicherung als auch abgeleitete Renten, mithin Hinterbliebenenrenten (Peters in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 228 SGB V (Stand: 15.06.2020), Rn. 16). Die Lohn-/Entgeltersatzfunktion i. S. e im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden "Gesamtkonzeption" ist damit noch umfassender als Erwerbsersatzeinkommen i.S.d. Â§ 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 SGB IV zu verstehen (vgl. BSG, Urteil vom 06. Februar 1991 â□□ 13/5 RJ 16/89 â□□, SozR 3-2400 Â§ 18a Nr 1, Rn. 22; Paulus in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., Â§ 18a SGB IV (Stand: 01.03.2016), Rn. 97).

(d) Auch in Bezug auf die entsprechenden inlÃ¤ndischen Renten ist es dabei unerheblich, ob sie auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen und ob die BeitrÃ¤ge allein vom Rentenbezieher aufgebracht worden sind (Â§ 7 Abs. 1 Abs. 1 SGB VI ermÃ¶glicht dabei Deutschen, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Ausland haben, die freiwillige gesetzliche Rentenversicherung wie es Art. 2 Art. 2 S. 1 AHVG [in der bis einschlieÃ□lich 2000 geltenden Fassung] dem KlÃ¤ger als im Ausland lebenden Schweizer ermÃ¶glicht hat, sich freiwillig in der Alters- und Hinterlassenversicherung zu versichern). Auch dies verdeutlicht, dass es auch im Rahmen der Vergleichbarkeit i. S. d. Â§ 228 Abs. 1 S. 2 SGB V nicht auf den im Einzelfall freiwillig mÃ¶glichen Zugang und die Beitragslast zum gesetzlichen Rentenversicherungssystem ankommen kann, sondern allein darauf, ob die in Rede stehende Leistung auf Grundlage der entsprechenden Gesamtregelung erfolgt.

Entsprechend hat das BSG zum Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld I beim Bezug einer Altersrente nach dem BVG-CH (zweite SÃ¤ule der schweizerischen Altersversorgung) entschieden, dass nicht zwischen einem obligatorischen und Ã¼berobligatorischen Teil zu unterscheiden sei. Entscheidend sei, dass die Leistung als solche Ã¶ffentlich â□□ rechtlicher Art der Altersvorsorge diene und bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze gewÃ¤hrt werde (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2008 â□□ B 11 AL 32/07 R â□□, BSGE 102, 211-218, SozR 4-4300 Â§ 142 Nr 4, Rn. 18, 20, 23f.; BSG, Urteil vom 21. Juli 2009 â□□ B 7/7a AL 36/07 R â□□, Rn. 13 ff., juris; so auch im Rahmen des Â§ 228 Abs. 1 S. 2 SGB V: Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28. Juni 2019 â□□ L 4 KR 1556/18 â□□, Rn. 41-44, juris; Revision rechtshÃ¤ngig: BSG, B 12 KR 32/19 R). Der Ã¶ffentlich-rechtliche Charakter insbesondere der gesetzlichen Altersrente zeige sich nicht allein in der gemeinsamen Tragung der BeitrÃ¤ge durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber und auch nicht allein am Merkmal der Versicherungspflicht. Auch die deutsche

gesetzliche Rentenversicherung weise vielmehr mit der freiwilligen Versicherung nach Â§ 7 SGB VI und habe in der Vergangenheit mit der HÃ¶herversicherung nach Â§ 234 SGB VI (in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung) Finanzierungselemente aufgewiesen, bei denen die LeistungsansprÃ¼che zumindest teilweise an freiwillig gezahlte BeitrÃ¤ge nur der Versicherten anknÃ¼pften (BSG, Urteil vom 21. Juli 2009 â□□ B 7/7a AL 36/07 R â□□, Rn. 15, juris zum "freiwilligen Einkauf von Versichersungsjahrenâ□□).

Das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg hat auf dem Boden dieser BSG â□□ Rechtsprechung mit Urteil aus dem Juli 2018 in Bezug auf eine tÃ¼rkische Altersrente, die auf freiwilligen, nachgezahlten BeitrÃ¤gen beruhte zutreffend ausgefÃ¼hrt, da die Rente innerhalb des staatlichen tÃ¼rkischen Rentenversicherungssystems bleibe, handele es sich um eine Rente aus dem den inlÃ¤ndischen Vorschriften vergleichbaren tÃ¼rkischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem. Allein die freiwillige (Nach)entrichtung der BeitrÃ¤ge fÃ¼hre nicht dazu, dass sich der Rechtscharakter der Rente in eine private Versicherung umwandele (Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17. Juli 2018 â□□ L 11 KR 4549/17 â□□, Rn. 24, 25, 27, juris).

(e) Weder Â§ 237 SGB V noch Â§ 228 SGB V auf die Finanzierung der Lohn- oder Einkommensersatzleistungen ab, die der Beitragspflicht unterworfen werden. Auch dieses Wortlautargument spricht mit der Rechtsprechung des BSG dagegen, bei der Zuordnung auslÃ¤ndischer BezÃ¼ge zu den in der Krankenversicherung beitragspflichtigen EinkÃ¼nften dem Gesichtspunkt der (ausschlieÃ□lich) eigenen Beitragsleistung zu der Versicherungseinrichtung maÃ□gebende Bedeutung zuzumessen und die Unterscheidung zwischen beitragspflichtigen und beitragsfreien BezÃ¼gen hiervon abhÃ¤ngig zu machen (in diesem Sinne: BSG, Urteil vom 10. Juni 1988 â□□ 12 RK 39/87 â□□, BSGE 63, 231-236, SozR 2200 Â§ 180 Nr 41, Rn. 19 zu Â§ 180 Abs. 8 S. 1, 2 Reichsversicherungsordnung [RVO]).

(f) Unter systematischen Gesichtspunkten spricht schlieÃ□lich fÃ¼r die abstrakt-generelle, systembezogene Abgrenzung einer beitragspflichtigen auslÃ¤ndischen Rentenzahlung und privater Altersvorsorge in Beurteilung der Vergleichbarkeit der Essentialia der nationalen Norm mit der Funktion und der Struktur der Gesamtregelung auf dem die Leistungen aus dem Ausland beruhen die hÃ¶chstrichterliche Abgrenzung zwischen privater Altersvorsorge und einem Versorgungsbezug der betrieblichen Altersvorsorge nach Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Das BSG stellt dort mit einer institutionellen Abgrenzung darauf ab, dass die Leistung, sei es in Form einer einmaligen Kapitalleistung oder einer Rente, von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird (stÃ¤ndige Rechtsprechung, z.B. Urteil vom 30. MÃ¤rz 2011 â□□ B 12 KR 16/10 R â□□ juris, Rn. 19). Auch hier erfolgt die Betrachtung typisierend wÃ¤hrend ModalitÃ¤ten des individuellen Rechtserwerbs dabei ebenso unberÃ¼cksichtigt bleiben, wie die Frage eines nachweisbaren Zusammenhanges mit dem Erwerbsleben im Einzelfall (BSG, Urteil vom 23. Juli 2014 â□□ B 12 KR 25/12 R â□□, Rn. 14, juris). Leistungen einer Pensionskasse (vergleiche Â§ 118a Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG]) etwa sind allein deshalb solche der betrieblichen Altersversorgung, weil deren gesetzlich definierter Zweck ausschlieÃ□lich in der Absicherung wegfallenden

Erwerbseinkommens im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge besteht. Dies begrÃ¼ndet in typisierender Betrachtung auch insoweit den beitragsrechtlich erforderlichen Zusammenhang zum Erwerbsleben. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob diese Leistung auf einem erst nach Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis geschlossenen Versicherungsvertrag und auf eigenen BeitrÃ¤gen des Versicherten beruhen. Auf die ModalitÃ¤ten und die Art der Finanzierung bzw. die Herkunft der Mittel aus denen die BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind kommt es nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG nicht an (BSG, Urteil vom 23. Juli 2014 â□□ B 12 KR 25/12 R â□□, Rn. 20, juris m.w.N.; nachfolgend: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14. Juni 2018 â□□ 1 BvR 478/15 â□□, juris). Erst dort, wo die institutionellen Vorgaben des Betriebsrentenrechtes, das System der Betriebsrenten, verlassen wird, sind die Leistungen der privaten Altersvorsorge zuzuordnen (so bei einer Direktversicherung, bei der der Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in die Stellung des Versicherungsnehmers eingerÃ¼ckt ist und die BeitrÃ¤ge selbst entrichtet: BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 28. September 2010 â□□ 1 BvR 1660/08 â□□, Rn. 15, juris; BSG, Urteil vom 23. Juli 2014 â□□ B 12 KR 25/12 R â□□, Rn. 23, juris; vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 06. September 2010 â□□ 1 BvR 739/08 â□□, Rn. 16, juris). Diese institutionelle Abgrenzung stellt auch aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsÃ¤tzlich ein geeignetes Kriterium dar, um beitragspflichtige VersorgungsbezÃ¼ge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 06. September 2010 â□□ 1 BvR 739/08 â□□, Rn. 16, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14. Juni 2018 â□□ 1 BvR 478/15 â□□, Rn. 7, juris; BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 2011 â□□ B 12 KR 16/10 R â□□, BSGE 108, 63-80, SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 12, Rn. 28). Diese abstrakt-generelle/systematische Abgrenzung ist in der Konsequenz auch hier fÃ¼r die Vergleichbarkeit von Leistungen aus dem Ausland (Â§ 228 Abs. 1 S. 2 SGB V) in Abgrenzung zur privaten Altersvorsorge maÃ□geblich.

(3) Die Alters- und Hinterlassenenversicherung gehÃ¶rt ihrer Gesamtregelung/Grundkonzeption nach aber zweifelsfrei zu einem der Rente der allgemeinen Rentenversicherung bzw. Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung vergleichbarem System. Dies wird zu Recht auch klÃ¤gerseitig ausdrÃ¼cklich nicht in Abrede gestellt. Die Leistungen der Schweizerischen Ausgleichskasse (vgl. Art. 2 Verordnung Ã¼ber die freiwillige Alters â□□, Hinterlassenen â□□ und Invalidenversorgung [VFV]) vom 26.05.1961 in der Fassung vom 01.01.2020) setzen insbesondere wie bei der deutschen Regelaltersrente das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze voraus. Vergleichbar mit der deutschen Altersrente sollen die Leistungen auch dazu beitragen, den Lebensunterhalt des Rentners zu sichern. Sie sind Teil einer Gesamtkonzeption, die auf die Sicherung des Lebensunterhaltes zielt. Ihr genuiner Zweck besteht darin, die Existenz zu sichern und darÃ¼ber hinaus zusammen mit den Leistungen nach dem Bundesgesetz Ã¼ber die berufliche Alters â□□, Hinterlassenen â□□ und Invalidenvorsorge (BVG-CH) vom 25.06.1982 in der Fassung vom 26.09.2020, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu erlauben (vgl. Art. 1 Abs. 1 BVG-CH). Entsprechend haben sie Entgeltersatzcharakter i. S. d. aufgezeigten BSG-Rechtsprechung.

Dies lÃ¤sst sich bereits aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV-CH) vom 18.04.1999 in der Fassung vom 01.01.2020 erkennen. Art. 111 BV-CH legt fest, dass der Bund die MaÃnahmen Ã¼ber eine ausreichende Alters â, Hinterlassenen â und Invalidenvorsorge trifft. Diese beruht auf drei SÃ¤ulen, nÃ¤mlich der eidgenÃ¶ssischen Alters â, Hinterlassenen â und Invalidenversicherung (AHV/IV), der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge (Abs. 1). Der Bund sorgt dafÃ¼r, dass die eidgenÃ¶ssische Alters â Hinterlassenen â und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfÃ¼llen kÃ¶nnen (Abs. 2). Art. 112 BV-CH bestimmt, dass der Bund Vorschriften Ã¼ber die Alters â, Hinterlassenen â und Invalidenversicherung erlÃ¤sst (Abs. 1). Dabei hat er u. a. folgende GrundsÃ¤tze zu beachten: Die Versicherung ist obligatorisch, sie gewÃ¤hrt Geld â und Sachleistungen, die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken und die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst (Abs. 2 a-b, d). Finanziert wird die Versicherung durch BeitrÃ¤ge der Versicherten, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fÃ¼r ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die HÃ¤lfte der BeitrÃ¤ge bezahlen, sowie durch Leistungen des Bundes, die aus nÃ¤her bezeichneten Steuereinnahmen gedeckt werden (Abs. 3-5).

Die AHV ist entsprechend die grds. obligatorische Rentenversicherung (vgl. Art. 1a AHVG vom 20.12.1946 in der aktuellen Fassung, zur MÃ¶glichkeit des freiwilligen Beitrittes vgl. Art. 2 AHVG) der Schweiz. Sie bildet zusammen mit den Leistungen aus dem Bundesgesetz Ã¼ber die Invalidenversicherung (IVG) vom 19.06.1959 in der Fassung vom 01.01.2020 und den ErgÃ¤nzungsleistungen (nach dem schweizerischen Bundesgesetz Ã¼ber ErgÃ¤nzungsleistungen zur Alters â, Hinterlassenen â und Invalidenversicherung [ELG] vom 06.10.2006 in der Fassung vom 01.01.2019) die erste â staatliche â SÃ¤ule des schweizerischen DreisÃ¤ulensystems und dient der angemessenen Sicherung des Existenzbedarfes (vgl. Art. 1a IVG, Art. 2 Abs. 1 ELG) (vgl. BSG, Urteil vom 30. November 2016 â B 12 KR 22/14 R â, SozR 4-2500 Â§ 228 Nr 1, Rn. 2, 41 gemeinsam mit sog. Zweiten SÃ¤ule â BVG-CH-Altersrente; vgl. Peters in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 228 SGB V (Stand: 15.06.2020), Rn. 31); BroschÃ¼re der Deutschen Rentenversicherung, Meine Zeit in der Schweiz â Arbeit und Rente europaweit, 4. Auflage 7/2018, S. 4). Sie deckt â gemeinsam mit den Leistungen der ebenfalls (grds.) obligatorischen (vgl. Art. 1b IVG) Invalidenversicherung â die fÃ¼r ein Rentenversicherungssystem typischen VersicherungsfÃ¤lle des Alters und des Todes (vgl. Art. 18, 21, 23, 25 AHVG) und der InvaliditÃ¤t (vgl. Art. 1a IVG) ab und ist unter der staatlichen Aufsicht (Art. 49 AHVG) des schweizerischen Bundesrates (Art. 76 des schweizerischen Bundesgesetzes Ã¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 06.10.2000 in der Fassung vom 01.10.2019) organisiert. Insbesondere natÃ¼rliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und natÃ¼rliche Personen, die in der Schweiz eine ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼ben sind pflichtversichert (vgl. Art. 1a S. 1 a, b AHVG). Anspruch haben MÃ¤nner, die das 65. Altersjahr vollendet haben und Frauen, die das 64. Altersjahr vollendet haben (Art. 21 AHVG). ErwerbstÃ¤tige Versicherte sind beitragspflichtig im Jahr nach Vollendung des 17. Altersjahres, nicht erwerbstÃ¤tige Versicherte sind beitragspflichtig ab dem Jahr nach Vollendung des 20. Lebensjahres. Die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht

wird (Art. 13a Abs. 1, 2 VFV).

c) Wegen der Festsetzung der konkreten BeitragshÃ¶he, die zwischen den Beteiligten nicht in Streit steht, nimmt die Kammer Bezug auf die entsprechenden AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid vom 18.06.2020 (Â§ 136 Abs. 3 SGG).

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§183, 193 SGG.

Erstellt am: 17.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024